OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-700664/2/Sr**

Datum: **Linz, 10. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde der M S, geb. x, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. Dezember 2019, GZ: VStV/919301151821/2019, betreffend die Zurückweisung eines Einspruchs wegen Verspätung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in Folge: belangte Behörde) vom 17. Dezember 2019, GZ: VStV/919301151821/2019, wurde der Einspruch der Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) gegen die Strafverfügung der genannten Behörde vom 9. Juli 2019, GZ: VStV/919301151821/2019, gemäß § 49 Abs 1 VStG wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen.

2. In ihrer rechtzeitig erhobenen Beschwerde bringt die Bf vor, dass es anscheinend Verbindungsprobleme mit dem Internet gegeben habe und die E-Mail nicht versendet werden konnte. Ihrem Wissen nach habe sie nach Erhalt der Strafverfügung sofort reagiert. Da seit dem 9. Juli 2019 keine Reaktion von der Behörde gekommen sei, wäre sie davon ausgegangen, dass sich durch den Einspruch die Strafverfügung geregelt habe. Sie habe nicht gewusst, dass die E-Mail nicht angekommen sei. Die „L A Strafe" sei damals ordnungsgemäß beglichen worden. Die Strafe von 41 Euro verstehe sie nicht, da es geheißen habe, dass die Strafe im Falle des Kaufes eines Megatickets gestrichen werde. Nach dem Kauf des Megatickets sei von der L A die Strafe aufgehoben worden.

3. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 18. Februar 2020 die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes und ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

4.2. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 9. Juli 2019, GZ: VStV/919301151821/2019, wurde von der Bf am 12. Juli 2019 eigenhändig übernommen und somit mit diesem Tag zugestellt.

Mit Mahnschreiben vom 29. August 2019 wurde der Bf mitgeteilt, dass die oben bezeichnete Strafverfügung nunmehr vollstreckbar sei und die Bf 41 Euro (inklusive 5 Euro Mahngebühr) zu entrichten habe.

Auf diese Mahnung reagierte die Bf mit E-Mail vom 2. Dezember 2019. Darin teilte die Bf mit, dass sie unberechtigterweise eine Strafverfügung erhalten habe. Mit den L L habe sie bezüglich der Strafe vom 15. April 2019 ausgemacht, dass bei

Kauf eines Megatickets die Rechnung (Strafe) gestrichen werde. Wie vereinbart sei die Rechnung dann gestrichen worden, da sie laut den Beförderungsbedingungen gehandelt und bezahlt habe.

Die belangte Behörde hat das E-Mail vom 2. Dezember 2019 als verspäteten Einspruch gewertet.

II.

Die Feststellungen sind unstrittig aus dem Verwaltungsakt abzuleiten und es bedarf diesbezüglich keiner weiteren Beweiswürdigung.

III.

1. Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann „[d]er Beschuldigte [...] gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben".

2.1. Die in Rede stehende Strafverfügung wurde der Bf am 12. Juli 2019 zu eigenen Handen zugestellt. Die Frist zur Einbringung eines Einspruches ist mit 26. Juli 2019 abgelaufen. Unbestritten wies die Strafverfügung eine richtige und vollständige Rechtsmittelbelehrung auf.

Das erste Schreiben, das sich auf das gegenständliche Verfahren bezogen hat, langte bei der belangten Behörde per E-Mail am 2. Dezember 2019 ein und wurde von dieser als Einspruch gewertet.

2.2. Die Intention dieses Schreibens, das aufgrund der zuvor zugegangenen Mahnung erstattet wurde, ist klar erkennbar. In diesem Schriftsatz bringt die Bf zum Ausdruck, dass die Strafverfügung unberechtigt war, weil sie den Vorstellungen der „L L" vollinhaltlich entsprochen hatte. Daraus ist ableitbar, dass sie keinen weiteren Handlungsbedarf mehr gesehen hatte. Ein allfällig erstattetes Rechtsmittel in Form eines Einspruches wird nicht einmal ansatzweise angesprochen.

Erst nach der Zustellung des Zurückweisungsbescheides vermeint die Bf erstmalig, dass es bei der Versendung des E-Mails anscheinend Verbindungsprobleme gegeben habe. Nachweise über den behaupteten Fehlversuch werden von der Bf nicht erbracht. Eine versuchte fristgerechte Reaktion der Bf auf die Strafverfügung ist wenig glaubhaft, da sie abschließend wieder ausführt, dass sie die Erlassung einer Strafverfügung nicht verstehe. Seitens der L A habe es nämlich geheißen, dass mit dem Kauf eines Megatickets die Strafe gestrichen wäre.

Selbst wenn der Bf zu folgen und von der Absendung eines Einspruches mittels E-Mail auszugehen wäre, ist vom Einbringen eines Rechtsmittels (hier: Einspruch) nur dann auszugehen, wenn es tatsächlich bei der Behörde einlangt. Der Eingang einer Sendung ist dann der Fall, wenn sie von einem Server, den die Behörde für die Empfangnahme von an sie gerichtete Sendungen gewählt hat, empfangen wurde und sich damit im "elektronischen Verfügungsbereich" der Behörde befindet (vgl. E 22. April 2009, 2008/04/0089).

Das Einlangen bei der Behörde hat die Partei zu beweisen. Selbst eine Bestätigung über die E-Mail ist für sich allein nicht als Beweismittel für das tatsächliche Einlangen der Sendung bei der Behörde geeignet, kann daraus doch nicht geschlossen werden, dass die Nachricht tatsächlich bei der Behörde eingelangt ist (vgl. E 3. September 2003, 2002/03/0139).

3. Die belangte Behörde hat das Schreiben vom 2. Dezember 2019 zu Recht als Einspruch gewertet. Der Eingang eines – rechtzeitig – eingebrachten Rechtsmittels wurde von der Bf weder behauptet noch bewiesen. Da die Rechtsmittelfrist mit Ablauf des 26. Juli 2019 geendet hat, war der am 2. Dezember 2019 eingebrachte Einspruch verspätet.

Die Beschwerde war daher spruchgemäß abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider